

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

- Zusatzbezeichnung Psychotherapie
- Facharztbezeichnung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Die persönliche Leitung der Weiterbildung impliziert, dass die Behandlungen unter Anwesenheit des Befugten durchgeführt werden.

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Weiterbildungsstätte, an der der Befugte tätig ist, in aller Regel die Praxis oder die Klinik

Orte, an denen Theorie, Balint-Gruppen, Supervision und Selbsterfahrung oder andere Inhalte vermittelt werden, müssen nicht als Weiterbildungsstätten anerkannt werden

3. Maximaler Befugnisrahmen

Mindestweiterbildungszeiten sind nicht vorgeschrieben. Die Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen.

4. Nähere Bedingungen

Nähere Bedingungen sind in der fachspezifischen Richtlinie der ärztlichen Gebiete, die Psychotherapie integriert weiterbilden, sowie für die Zusatztitel Psychotherapie und Psychoanalyse festgelegt.

Stationäre oder ambulante Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
Vollständige Befugnis	<u>Leistungsspektrum entsprechend WBO 2021:</u> <u>Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie</u>	Erforderliche Kompetenzen vollständig abgebildet

Befugnisrahmen **Voraussetzungen**

Anmerkungen

Teilweise Befugnis	<u>Leistungsspektrum entsprechend WBO 2021:</u> <u>Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie</u>	Erforderliche Kompetenzen teilweise abgebildet Weiterbildung erfordert Ergänzung bei einer/m weiteren Weiterbildungsbefugten Differenzierung nach WBO
-----------------------	---	--